



Eidgenössisches Feldschiessen

Ausführungsbestimmungen für die Vereine des BSVD

Sonderausgabe 2020

1. Organisation

Der Bezirksvorstand überträgt die Organisation und die Durchführung der Feldschiessen den Vereinen. Die Vereine sind für eine dem Reglement des SSV, der Schiessordnung VBS und diesen Ausführungsbestimmungen entsprechende Durchführung verantwortlich.

Dem zuständigen Feldchef sind die Schiessplätze, die Schiesszeiten und ein jeweiliger Telefonkontakt (Platzverantwortlicher) während dem Schiessbetrieb bis zum 31. Mai 2020 zu melden:

Feldchef Gewehr und Pistole, BSV Dielsdorf

Stefan Volkart
Dorfstrasse 39
8175 Windlach
Tel.: 044 858 40 33
Mobil: 079 313 92 75
E-Mail: stefan.volkart@bsvd.ch

2. Zeitpunkt

Für alle Distanzen: 08. Juni – 30. September

3. Schiesstage

Die Vereine legen selbst ein oder mehrere Schiesstage bzw. Schiesshalbtage fest. Die festgelegten Termine sind bis zum 31. Mai in der VVA als Schiesstage (FS, Feldschiessen) zu erfassen.

Es werden keine separaten Vorschiessen / Nachschiessen organisiert. Durch die individuelle Organisation der Vereine wird es genügend Schiessgelegenheiten im Bezirk geben. Die Vereine sind angehalten, Gastschützinnen und Gastschützen anderer Vereine auf ihrem Schiessstand schiessen zu lassen.

4. Beteiligung

Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die 2020 das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip). Alle Nicht-Vereinsmitglieder müssen einem Verein zur Betreuung, Abrechnung und Rangierung zugewiesen werden.

Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Schützen zur Teilnahme an die Feldschiessen einzuladen. Zwecks Förderung der Beteiligung ist der Werbung auf allen Stufen grösste Beachtung zu schenken.

5. EDV Programm

Die Vereine organisieren die Erstellung der Standblätter und Anerkennungskarten selbst (manuell ausgefüllt oder bedruckt mit eigenem EDV-System). Alle Schützen und Resultate sind zwingend im Online-Portal (FederalShootingAssistant FSA) des BSVD zu erfassen. Eine parallele lokale Nutzung der FSA-Software ist in Absprache mit dem Feldchef zulässig, es gibt allerdings keine Möglichkeit der direkten Datenübertragung ins Online-Portal.

6. Programme, Munition, Waffen und Scheiben

Massgebend ist das SSV-Reglement bzw. die Schiessordnung VBS. Der Erlös der Hülsen gehört den durchführenden Vereinen.

7. Wettkampfbestimmungen

Massgebend sind die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements.

8. Waffenkontrolle

Unmittelbar vor und nach dem Schiessen muss eine korrekte Waffenkontrolle durchgeführt werden.

9. Einzelauszeichnungen

a) Kranzabzeichen und Anerkennungskarten (SSV)

Für die Abgabe von Kranzauszeichnungen und Anerkennungskarten SSV gelten die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements.

Die Vereine erhalten auf Grund der Vorjahreszahlen eine gewisse Anzahl Kranzabzeichen und genügend Anerkennungskarten zur Verfügung gestellt. Allfällig fehlende Kranzauszeichnungen werden raschmöglichst nachgeliefert.

b) Stapfermedaille (ZHSV)

Die Stapfermedaille ZHSV wird für die folgenden Punktzahlen abgegeben:

300 Meter	70 Punkte und mehr für Aktive
	69 Punkte und mehr für Junioren und Veteranen
	68 Punkte und mehr für Jugendliche und Seniorveteranen
25 Meter	178 Punkte und mehr für Aktive
	176 Punkte und mehr für Junioren und Veteranen
	175 Punkte und mehr für Jugendliche und Seniorveteranen
50 Meter	Es gelten die Punktzahlen 25 Meter gemäss Umrechnungstabelle SSV Reglement 2.10.04d

Die Stapfermedaille wird dem gleichen Schützen auf jeder Distanz (300 Meter und 25/50 Meter) nur einmal abgegeben.

c) Gottfried Keller-Plakette (ZHSV)

Der Schütze mit dem höchsten Resultat (Feldschiessen Gewehr und Pistole zusammengezählt), wird mit der Gottfried Keller-Plakette ausgezeichnet. Bei Punktgleichheit wird rangiert nach besserem Resultat mit der Pistole, anschliessend das höhere Alter. Die Gottfried Keller-Plakette wird dem gleichen Schützen nur einmal abgegeben.

10. Barbeitrag

Die Abrechnung der Beiträge des BSVD erfolgt aufgrund der Teilnehmerzahlen pro Verein. Von einzelnen Schützen dürfen keine Beiträge eingezogen werden. Die Munition ist grundsätzlich gratis. Schützen, welche auf einem fremden* Schiessplatz erscheinen sowie Standblatt und Munition mitbringen, können gegen einen Unkostenbeitrag von max. CHF 5.00 zum Schiessen zugelassen werden (*gilt nur für Teilnehmer, die nicht für einen Verein im Bezirk Dielsdorf schiessen! Solche Gastschützen erhalten von uns keine Auszeichnung und werden nicht in unsere Abrechnung aufgenommen).

Die Vereine haben den Teilnehmern Munition und Standblätter grundsätzlich auf den Schiessanlagen unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen.

11. Drucksachen und Auszeichnungen

Diese werden den Vereinen vom BSVD abgegeben.

12. Schiessplatzaufsicht

Die Vereine bestimmen für ihren Schiessplatz einen Platzverantwortlichen zur Ausübung der Aufsicht. Dieser ist ermächtigt Anstände zu erledigen. Zur Unterstützung ist der Feldchef bzw. ein Vertreter des BSVD telefonisch erreichbar. Die Platzverantwortlichen sind dem Bezirksvorstand gegenüber verantwortlich. Das Berufungsrecht bleibt für Vereine und Schützen gewahrt.

13. Berichterstattung

Die Vereine haben im Anschluss an die Schiesstage folgendes zu melden bzw. abzuliefern:

- a) Während oder nach dem Schiessbetrieb sind alle Teilnehmer und Resultate im dafür vorgesehenen Online-Portal des BSVD zu erfassen.
- b) Alle Standblätter und allfällig überzählige Kranzabzeichen / Kranzkarten müssen raschmöglichst dem Feldchef zur Abrechnung übergeben werden. Fehlende Kranzabzeichen werden nachgeliefert.

14. Allgemeines

Im Übrigen wird auf die gültige Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst und das gültige Reglement des SSV für die Eidgenössischen Feldschiessen verwiesen.

Im Besonderen sind aufgrund der COVID-19-Situation die geltenden Schutzkonzepte und Regeln des SVV, der Gastrovereinigung und des BAGs zwingend einzuhalten.

Dielsdorf, 23.05.2020

Bezirksschützenverband Dielsdorf BSVD
Feldchef Gewehr und Pistole

Stefan Volkart